

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 67/12 B

L 6 R 442/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 414/08 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
sowie die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 9.1.2012 den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss des LSG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 12.4.2012 genügt der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht, denn er hat die Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob das Vorliegen des Merkmals 'G' die Annahme von der sogenannten Wegefähigkeit im Rahmen des Erwerbsminderungsrechtes ausschließt."
- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die im Revisionsverfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Er zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 8



Hierzu trägt der Kläger nicht anderes vor, als dass die Anerkennung des Merkzeichens "G" im Schwerbehindertenrecht die Annahme einer Wegefähigkeit im Erwerbsminderungsrecht seiner Ansicht nach ausschließe. Es sei ein Widerspruch in sich, die Wegefähigkeit des Klägers zu bejahen, obwohl bei ihm eine außergewöhnliche Gehbeeinträchtigung anerkannt sei (S 2 *Beschwerdebegründung*). Ausführungen dazu, ob sich die aufgeworfene Frage nicht anhand des Gesetzes beantworten lässt oder ob hierzu nicht bereits Rechtsprechung des BSG existiert, fehlen aber völlig. Im Übrigen erscheint bereits der Vortrag des Klägers, aus der Feststellung, dass er nicht mehr in der Lage sei, eine Wegstrecke von 2 km innerhalb von 30 Minuten zu Fuß zurückzulegen, folge, dass er auch nicht mindestens viermal täglich eine Wegestrecke von 500 m innerhalb von jeweils 20 Minuten zurücklegen könne, nicht ohne weiteres schlüssig; denn anscheinend stehen bei der letztgenannten Prüfung für die Zurücklegung von (4 x 500 m =) 2 km 80 Minuten (und nicht nur 30), zur Verfügung, und das über den Tag verteilt.

- 9 Wenn der Kläger im Übrigen meint, das LSG habe seine Entscheidung nicht auf die gutachterlichen Einschätzungen des Dr. H. stützen dürfen, rügt er sinngemäß die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde aber von vornherein nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist damit nicht hinreichend bezeichnet.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

